

Prüfvermerk

Projekt: Förderbetrieb und Feldleitung Wisselshorst Z1a
Firma: Vermilion Energy Germany GmbH
Standort: Landkreis Heidekreis, Gemeinde Bomlitz

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Geplant ist die Ertüchtigung des Bohrplatzes Wisselshorst Z1a, das Abteufen der Ablenkbohrung Wisselshorst Z1a, der Bau einer Feldleitung vom Bohrplatz zur Fernleitung der Gasunie Deutschland und die Errichtung einer Gastrocknungsanlage.

Die geplante Bohrung „Wisselshorst Z1a“ wird von dem bereits vorhandenen Platz der Bohrung „Wisselshorst Z1“ durchgeführt. Für diese wurde bereits im Jahr 2020 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt, so dass sich diese Vorprüfung im Wesentlichen auf die Phase des Förderbetriebs beschränkt. Nach Fertigstellung der Bohrung wird „Wisselshorst Z1“ in der Bezeichnung zu „Wisselshorst Z1a“ umbenannt.

Bohrplatz: Die Gestaltung des Bohrplatzes erfolgt nach dem Stand der Technik und den geltenden Richtlinien des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG). Er wird in einen inneren und äußeren Bereich aufgeteilt. Die Gesamtfläche des Platzes beträgt rund 7.400 m².

Bohrung: Für die Förderung wird die existierende Bohrung WSSH Z1 teilweise rückverfüllt und eine Ablenkbohrung (WSSH Z1a) zu einem neuen Zielpunkt vorgenommen. Für die Bohrung wird ein etwa 60 m hoher Bohrturm eingesetzt.

Förderung: Bei Fündigkeit von Erdgas wird eine Komplettierung in die Bohrung eingebaut. Dann folgt das Abbauen der Bohranlage und das Installieren der Förderanlagen sowie der Bau für die Anschlussleitung (Feldleitung). Auf dem Gelände wird eine Notfackel von 12 Metern Höhe errichtet.

Feldleitung: Die Leitung verbindet den Bohrplatz mit der Fernleitung vom Netz der Gasunie Deutschland. Die etwa zwei Kilometer lange Leitung wird in nordwestlicher Richtung verlegt. Der genaue Verlauf ist zurzeit noch nicht bekannt. Für den Bau der Leitung sind vier bis sechs Monate geplant. Die Nennweite der Leitung beträgt DN150 bzw. DN200. Die Verlegetiefe beträgt 1 – 1,2 Metern.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Wenn die geplante Bohrung fündig wird, wird sie mittels einer dann notwendigen Feldleitung an das übergeordnete Gasnetz angeschlossen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Für das geplante Vorhaben wird der bestehende Bohrplatz umgestaltet. Er wird eine Gesamtfläche von ca. 7.400 m² in Anspruch nehmen und in einen inneren (wasserundurchlässigen) Bereich von ca. 5.200 – 5.800 m² und einen äußeren Bereich von ca. 1.600 -2.200 m² unterteilt. Es werden ausschließlich bereits versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen genutzt.

Für die Errichtung der geplanten Feldleitung wird es während der Verlegung entlang der 2 km Leitungstrasse für den benötigten 20 m breiten Arbeitsstreifen zu einer Flächennutzung kommen. Zusätzlich ist für die Start- und Zielgrube der HDD-Bohrung eine temporäre Flächennutzung von ca. 800-1000 m² eingeplant. Eventuell ist im Bereich der Einbindung der Feldleitung in die Fernleitung eine Fläche von 500 m² für eine Gasdruckregelanlage mit Absperrschiebern einzuplanen.

Wasser:

Für die Errichtung der Feldleitung wird vermutlich eine Wasserhaltung zum Ableiten von Schichtwasser über ca. 10-12 Tage benötigt. Der Bach Bomlitz,

welcher durch die Leitungstrasse gekreuzt wird, wird mittels HDD-Verfahren unterquert, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Baches und seiner Aue kommt. Die Ableitung des Schichtwassers erfolgt entweder über Verrieselung auf nahgelegenen Flächen oder das Wasser wird in den Bach Bomlitz geleitet. Zusätzlich werden Absetzbehälter mit Absperrarmaturen und Wasserzähler eingebaut, um den Boden und das Gewässer vor dem Eintrag von Sand und anderen Feststoffen zu schützen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Zuge des Feldleitungsbaus werden hauptsächlich Ackerflächen benutzt. Besondere Habitatstrukturen, Hecken oder Gehölze werden nicht beeinflusst, schützenswerte Bereiche werden unterquert. Während der Bau- und Bohrphasen entsteht Lärm- sowie nachts Lichtemissionen, die Störungen von Brutvögeln (Brutzeit: 1. März bis 31. August) und Fledermäusen in den sensiblen Zeiten hervorrufen können.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten Abfälle an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KrWG) gesammelt und entsorgt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:

Es entstehen Lärmbelastungen während der Bau – und Bohrphase. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

- Optische Wirkungen:

Die Bau- und Bohrarbeiten haben eine temporäre optische Wirkung auf das Umfeld. Eine starke optische Wirkung hat zudem der ca. 60 m hohe Bohrturm, diese ist aber auf die Dauer der Bohrphase begrenzt. Durch den an die Bau- und Bohrphase anschließenden Förderbetrieb sind keine besonderen optischen Wirkungen zu erwarten.

- Verkehrsaufkommen:

Während Bau- und Bohrphase ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

- Luftschadstoffemissionen:

Während der Bau- und Bohrphase werden durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Dieselaggregaten erhöhte Emissionen erzeugt.

- Lichtemissionen:

In der Bohrphase ist eine dauerhafte Beleuchtung notwendig, die Bohranlage sowie der dazu gehörenden Maschinenanlage werden mit Leuchtstoffröhren und Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Bohrplatz: Bei der Gestaltung des Bohrplatzes werden die geltenden Richtlinien des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) und der Stand der Technik eingehalten. Der Bohrplatz ist in zwei Bereiche unterteilt, die durch eine umlaufende Aufkantung bzw. Rinne voneinander getrennt werden. Der innere Bereich ist in wasserundurchlässigem Asphalt ausgeführt, da dort Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe (Öl, Diesel) und Spülsätze benutzt und gelagert werden.
- Integrität der Bohrung: Da die bestehende Bohrung Wisselshorst Z1 abgelenkt wird, bleibt die vorhandene Verrohrung, die zum Schutz des Grundwassers errichtet wurde, bestehen. Eine Gefährdung des nutzbaren Grundwassers ist nicht zu befürchten.
- Feldleitung: Im Bereich der Querung des Baches Bomlitz wird das HDD-Verfahren angewandt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Platzes können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer

ausgeschlossen werden. Schall- und Luftimmissionen werden so gering wie möglich gehalten und die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Ein erhöhtes Risiko induzierter Seismizität durch die geplante Bohrung ist laut dem den Vorprüfungsunterlagen beiliegenden Gutachten (Joswig 2023 „Gutachten zur seismischen Gefährdung zu betrieblichen Aktivitäten der Bohrung Wisselshorst Z1a“) nicht gegeben:

Die Region ist durch das Bergschadenkundliche Beweissicherungssystem (BBS) des BVEG gut seismisch überwacht, um jede Änderung dieses Zustands zuverlässig und frühzeitig erfassen zu können.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

In ca. 670 m Entfernung befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortschaft Kroge).

Das Vorhabengebiet befindet sich nahe des forstwirtschaftlich genutzten Waldgebietes „Die Wisselshorst“ und dessen Fläche als „Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegt ist. In der weiteren Umgebung des Vorhabens befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund besonderer Funktionen als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Die Bohr- und Förderplatz Wisselshorst liegt direkt an der Kreisstraße K164 „Kroger Landstraße“, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist. Weitere Feld- und Wirtschaftswege liegen im Untersuchungsgebiet.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche:

Die Umgebung ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung geprägt, in direkter Nähe befindet sich das Waldgebiet "Die Wisselshorst". Südöstlich des Bohrplatzes sind größtenteils Moorbiotope, Moorwaldbereiche und Flatterbinsenrieder zu finden.

Boden:

Im Vorhabengebiet herrschen Podsol-Braunerden, Podsol, Gley-Podsol und Pseudogley-Braunerden vor. Im Süden des Bohrplatzes ist der Waldbereich aufgrund der naturgeschichtlichen Bedeutung eines alten Waldstandortes als Suchraum für schutzwürdige Böden, ausgewiesen. Der Bereich südöstlich des Bohrplatzes ist als Extremstandort nasser und naturnaher Böden ausgewiesen.

Der Bereich um den Bach Bomlitz ist vom Bodentyp als tiefes Erdniedermoor definiert.

Eine Vorbelastung ist durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gegeben. Im Bereich des bestehenden Bohrplatzes liegt ein weitgehender bis vollständiger Funktionsverlust des Bodens vor.

Durch den Arbeitsstreifen von 20 m Breite entlang der Feldleitung wird auf einer Länge von circa 1,8 km das bestehende Bodengefüge beeinflusst.

Landschaft:

Der Bereich des Vorhabens liegt nicht in einem Gebiet, das eine sehr hohe Bedeutung für Tourismus und Erholung oder das Landschaftsbild besitzt. Das nahegelegene Waldgebiet „Wisselshorst“ ist für die Naherholung und das Landschaftserleben von Bedeutung und ist als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ ausgewiesen.

Wasser:

In ca. 350 m Entfernung nordöstlich des Bohrplatzes befindet sich ein Stillgewässer.

Die geplante Leitungstrasse kreuzt den Bach Bomlitz. Der chemische Zustand des Fließgewässers Bomlitz wird als nicht gut eingestuft.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Bereich des Bohrplatzes um 200 mm/a. Richtung Bomlitz liegt die Grundwasserneubildungsrate deutlich darunter, bei 0-100 mm/a bis zur Grundwasserzehrung. Der Grundwasserflurabstand liegt etwa bei 10 bis 15 m. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist als gut, der chemische Zustand jedoch als schlecht einzustufen. Das Vorhabengebiet liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Bei der Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum sind hauptsächlich weit verbreitete, ungefährdete Arten des Waldes, der Gebüsche und offenen Kulturlandschaft nachgewiesen worden. Im Rahmen der landesweiten Erfassung und Bewertung von Landschaften sind die westlich und nördlich des Bohrplatzes verlaufenden Niederungen von Bomlitz und Riesbeek sowie ein Waldgebiet im Osten als landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat für den Schwarzstorch ausgewiesen. Weiterhin sind bei einer letzten Zählung (2013) in dem Waldgebiet südl. des Bohrplatzes drei Revierpaare des Kranichs festgestellt worden.

Bei den Kartierungen im Jahr 2018 sind weder Weißstorch, Schwarzstorch noch Kranich im Untersuchungsgebiet erfasst worden.

Das Vorhabengebiet bietet verschiedenen Fledermausarten geeignete Lebensräume. Außerdem sind Vorkommen von Reptilien und Amphibien im Bereich der Moorbiotope zu erwarten. Die bestehenden Retentionsbecken sind ebenfalls möglicher Lebensraum von Amphibien. Das Gebiet stellt ansonsten einen geeigneten Lebensraum für weit verbreitete, ungefährdete Säugetierarten des Waldes und der Ackerflächen sowie für Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und sonstige Wirbellosen dar.

In der Umgebung südlich des Vorhabens besteht die große Waldfläche „Die Wisselshorst“. Ansonsten finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und die Bomlitz. Die „Wisselshorst“ besteht im Norden und Osten aus verschiedenen Nadelforstbeständen, weiter im Süden aus bodensauren Buchenwaldbestände. Südöstlich des Bohrplatzes sind kleinflächige Moorbiotope, Moorwaldbereiche und Flatterbinsenrieder vorherrschend. Diese sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt (siehe Anhang) und der Bereich ist als Extremstandort nasser und naturnaher Böden ausgewiesen. Pflanzenarten, die auf der Roten Liste geführt sind, wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen.

Gebiet und sein Untergrund:

Allgemeine Angaben zur Lagerstätte:

Die Lagerstätte Wisselshorst liegt im südlichen Söhlingen Graben zwischen den Gasfeldern Idsingen-Walsrode des Walsrode Grabens im Westen und Imbrock im Osten. Die Lagerstätte wurde durch die Bohrung Wisselshorst-Z1 erschlossen. Zielformation war der Havel Sandstein, der lokal in einer Mächtigkeit von 30-60 m ansteht. Wegen mangelnder Fließraten wurde das Feld aber nicht in Produktion genommen. Mit der jetzt geplanten Ablenkbohrung Wisselshorst WSSH-Z1a soll erneut der Havel Sandstein erschlossen werden.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand „Umweltkarten Niedersachsen“, Zugriffsdatum 20.09.2023, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Südöstlich des Vorhabens: Extremstandort nasser und naturnaher Böden mit Moorbiotopen, Moorwaldbereichen und Flatterbinsenrieder. - Mögliche weitere Biotopflächen betroffen, welche aber unterquert werden.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie	- Nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- In der Umgebung befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. - Es besteht eine mögliche Betroffenheit eines gem. § 4 NDSchG geschützten Kulturdenkmals (Grabhügel).
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Der Bohrplatz besteht bereits, hier erfolgt lediglich eine Ertüchtigung. Im Zuge der Verlegung der Feldleitung wird eine temporäre Flächeninanspruchnahme auf ca. 2 km Länge mit einer Arbeitsstreifenbreite von 20 m erfolgen. Zusätzlich ist für die Start- und Zielgrube der HDD-Bohrung eine temporäre Flächennutzung von ca. 800-1000 m² eingeplant. Auch für den möglichen Bau der Gasdruckregelanlage wird es zu einer Flächeninanspruchnahme kommen.

Boden:

Im Bereich der Feldleitung und den damit zusammenhängenden Baugruben sowie der möglichen Gasdruckregelanlage wird der Boden beeinträchtigt. Horizonte und Bodenstrukturen werden dadurch verändert. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden, z.B. durch eine horizontweise Lagerung und Wiedereinbau des Bodenaushubs etc., ist davon auszugehen, dass sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Wasser:

Für den Feldleitungsbau wird wahrscheinlich eine Wasserhaltung erforderlich sein, um Schichtwasser ableiten zu können. Für die Wasserhaltung wird eine Dauer von 10 bis 12 Tagen kalkuliert.

An der Stelle, an der die Feldleitung den Bach Bomlitz kreuzen wird, wird die Verlegung im HDD-Verfahren durchgeführt.

Durch die Verrohrung und Zementation der Bohrung ist die Integrität der Bohrung gewährleistet. Dies dient dem Schutz der süßwasserführenden Horizonte.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die Errichtung der Feldleitung werden größtenteils Ackerflächen in Anspruch genommen und im Bereich des geplanten Parkplatzes kommt es zum kleinräumigen Verlust der halbruderalen Gras- und Staudenflur. Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen. Schützenswerte Bereiche werden bei der Leitungsverlegung in genügend großem Abstand unterquert. Während der Bau- und Bohrphase kann es durch den Baulärm, Fahrzeugbewegungen, menschliche Präsenz sowie durch den Bohrturm zu temporären Stör- und Verdrängungswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse kommen.

Mensch:

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Auswirkungen des Vorhabens z.B. durch Lärmwirkungen oder optische Beeinträchtigungen kommen. Da die Wirkungen temporär begrenzt und die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ausreichend ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Landschaft:

Während der Bohrphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den 60 m hohen Bohrturm. Es erfolgt die Errichtung einer Gastrocknungsanlage zur Aufbereitung und einer erdverlegten Feldleitung zur Ableitung des geförderten Erdgases in das öffentliche Netz. Der bereits

bestehende Bohrplatz ist als Vorbelastung zu bewerten. Die umliegenden Waldgebiete bieten einen gewissen Sichtschutz. Durch das Vorhaben findet keine großräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.

Klima/Luft:

Aufgrund der nur geringen Neuversiegelung einer Ackerfläche ergibt sich keine Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume. Für das Teilschutzgut Luft ergeben sich nur geringe Belastungen durch Luftschadstoffemissionen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es befinden sich mehrere archäologische Fundstellen und ein gem. § 4 NDSchG geschütztes Kulturdenkmal (Grabhügel) in der Umgebung.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

keiner

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme, der Entfernung zu den nächstgelegenen benachbarten schützenswerten Gebieten und aufgrund ihres teilweise temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bau- und Bohrarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Für die Installation der übertägigen Anlagen und die Einbindung der Bohrung wird eine Dauer von vier bis sechs Monaten veranschlagt. Der Bau der Anschlussleitung an das Fernleitungsnetz soll nach Möglichkeit zeitgleich erfolgen. Dafür werden ebenfalls vier bis sechs Monate veranschlagt. Mit der geplanten Förderbohrung Wisselshorst Z1a soll für die Dauer von ca. 25 Jahren Erdgas gefördert werden.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

In der Umgebung sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, die zu kumulierenden Auswirkungen mit dem gegenständlichen Vorhaben führen könnten.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Exakte Ausrichtung der Beleuchtung, um Aufhellung außerhalb des Platzes zu vermeiden.
- Feldleitung: Unterquerung des Bachs und der Aue mittels HDD-Verfahren, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Baches und seiner Aue kommt.
- Im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.
- Bauzeitenregelung, archäologische Baubegleitung

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant die Ertüchtigung des Bohrplatzes Wisselshorst Z1a, das Abteufen der Ablenkbohrung Wisselshorst Z1a, den Bau einer Feldleitung vom Bohrplatz zur Fernleitung der Gasunie Deutschland und die Errichtung einer Gastrocknungsanlage. Für die Errichtung der Feldleitung wird vermutlich eine Wasserhaltung notwendig werden, die die Schwelle von 100.000 m³ jedoch nicht überschreiten wird (Auslösekriterium allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 1 UVPG). Es wird von einer Erdgasförderung über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren ausgegangen.

Störwirkungen auf die Umgebung durch die Ertüchtigung des Platzes und die Bohrung ergeben sich vor allem während der Bau- und Bohrarbeiten durch Lärm- und Lichtemissionen und die optische Wirkung der ca. 60 m hohen Bohranlage. Sie sind somit zeitlich begrenzt. Durch den Bau der Feldleitung kommt es ebenfalls temporär zu Beeinträchtigungen auf die Umgebung (Einrichtung Arbeitsstreifen entlang der Leitung, Lärm, temporäre Wasserhaltung). Durch den anschließenden Betrieb der Leitung ergeben sich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Avifauna wird durch eine Bauzeitenregelungen begegnet. Die schützenswerten Gebiete im Bereich der Leitungsverlegung (z. Bsp. um den Bach Bomlitz einschließlich der Wiesen und der nahen Baumbestände) werden im Horizontalbohrverfahren (HDD) unterbohrt, so dass keine Beeinträchtigung in den Bereich erwartet wird.

In der Umgebung befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Zudem besteht eine mögliche Betroffenheit eines gem. § 4 NDSchG geschützten Kulturdenkmals (Grabhügel). Es ist eine archäologischen Baubegleitung bei den Erdarbeiten durchzuführen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Förderplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden. Zusätzlich wird die Verrohrung gemäß den Regeln der Technik erfolgen. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtouren wird durch Druckteste nachgewiesen und auch während einer anschließenden Betriebsphase regelmäßig überwacht.

In der Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zurechnen.

Ein erhöhtes Risiko für induzierte Seismizität wird laut Gutachten aufgrund der geologischen Verhältnisse als nicht gegeben erachtet. Durch die Überwachung der Region mit dem Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystem würden Änderungen dieses Zustandes erfasst.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG, 04.03.2024

L1.4/L67007/03-08 02/2023-0034